Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Die nachstehenden Bedingungen sind verbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Sie sind mit der Bestätigung des Auftrages wirksam. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind unwirksam, wenn nicht sofort nach Zusendung der Auftragsbestätigung unseren Bedingungen widersprochen wird. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ebenfalls für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie gelten dann nur für den Einzelfall und binden uns weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern eine bindende Frist nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, unabhängig davon aber spätestens mit der Ausführung des Auftrages. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Maß-, Gewichtsangaben usw. sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, immer nur annähernd angegeben. Zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Eine Bezugnahme auf DINoder EN-Normen beinhaltet nur die nähere Warenbezeichnung und begründet nur dann eine ausdrückliche Zusicherung, wenn diese zusätzlich schriftlich vereinbart wurde. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Urheberschutz und Eigentumsvorbehalt bestehen für alle mit dem Angebot übergebenen Pläne, Ausführungsskizzen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen. Diese dürfen nur wenn der Auftrag zur Lieferung erteilt wird verwendet werden. Andernfalls erhalten wir eine Vergütung entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure. Wir halten uns an das Angebot vier Wochen ab Angebotsabgabe gebunden. Erfolgt unsere Leistung aufgrund von Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster und dergleichen, die der Besteller liefert, so hat dieser dafür einzustehen, dass vorgelegte Ausführungszeichnungen und Muster nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.

§ 3 Preise

Es gelangen grundsätzlich die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise zur Berechnung. Diese verstehen sich ab unserem Lager zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, ausschließlich Verpackung. Verpackung und Versand erfolgen nach unserem pflichtgemäßen Ermessen und auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Teile, die nicht listenmäßig geführt werden, unterliegen einem durch die Sonderherstellung bedingten Preisaufschlag. Ist die genaue Festsetzung der Preise vorab nicht möglich, so werden die Preise nach Fertigstellung der Teile unter Zugrundelegung der Gestehungskosten festgesetzt. Vereinbarte Preise für Sonderanfertigungen haben zur Voraussetzung, dass die genannten Mengen ungekürzt zur Bestellung und Abnahme gelangen. Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen sollen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.

§ 4 Lieferung und Lieferverzug

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträglich Vertragsveränderungen vereinbart, so sind etwaige Lieferfristen ebenfalls erneut zu vereinbaren. Höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe, Mängel an Transportmitteln sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Fehlproduktionen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im Betrieb des Verkäufers oder seiner Vorlieferanten bzw. Hersteller sowie durch Verfügung von Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, begründen noch keinen Lieferverzug, und verlängern die Lieferfrist angemessen. Erfolgt die Lieferung nicht zum verbindlich vereinbarten Termin, so kann der Besteller nach Ablauf von weiteren 6 Werktagen eine Nachfrist von 1 Monat setzen mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktritt. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt

nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften. Teillieferungen sind zulässig. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Besteller die Kosten.

§ 5 Versand – Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Versands bestimmte Person auf den Besteller über. Bei Lieferung und Montage durch uns geht die Gefahr mit dem Einbau auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Ist nur Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr mit der Ware auf den Besteller über. Verpackungs- und Transportmittel sowie den Versand können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen, sofern nicht der Besteller hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt. Die Skontogewährung steht unter der Bedingung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Auftraggeber. Rückwechsel und Eigenakzepte können jederzeit vor Verfall demjenigen, der diese zahlungshalber gegeben hat, Zug um Zug gegen Herausgabe barer Mittel zurückgegeben werden, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Die Zahlungen gelten als an dem Tag geleistet, an dem wir über den Betrag frei verfügen können. Zahlungen werden jeweils auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Eingeräumte Rabatte, Preisnachlässe oder Preisvergünstigungen jeglicher Art gelten nur unter der Voraussetzung der Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Der Nachweis eines konkreten höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, a) wenn der Besteller eine ihm obliegende Handlung unterlässt und wir dadurch außerstande gesetzt werden, die Lieferung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB), b) wenn der Besteller eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät, c) wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen, d) wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist zulässig, wenn wir dem Besteller ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung oder Sicherheitsleistung gesetzt und erklärt haben, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag gekündigt wird. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder nimmt er die Lieferung nicht ab, sind wir berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Vertragspreises zu verlangen. Wir können einen höheren Schaden geltend machen, wenn wir hierfür den Nachweis erbringen. Macht der Besteller geltend, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt es dem Besteller unbenommen, dies nachzuweisen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche durch uns bleibt unberührt. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig sind.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer - soweit die Hauptsache dem Käufer gehört - Miteigentum einzuräumen. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer

entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziffer 1. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 3. Satz. 2 und 3 gelten entsprechend. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 3., 4. und 5. auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 3., 4. und 5. abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird vom Widerruf der Einziehungsermächtigung und somit von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nicht in Verzug kommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 8 Mängelrüge und Gewährleistung

Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Bei Anlieferung mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb der vorgenannten Frist nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung - sofern dies während der Verarbeitung geschieht - unter sofortiger Einstellung weiterer Verarbeitung der Ware schriftlich zu rügen. Minderung, Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Gegenforderungen handelt, sind ausgeschlossen. Der Käufer hat keinerlei Ansprüche, wenn sich bei Mängeln, die erst während oder nach der Verarbeitung festgestellt werden, herausstellt, dass Materialien, die vom Verkäufer als zusammengehörig angeboten werden, vom Käufer teilweise oder ganz durch Materialien anderer Verkäufer ersetzt bzw. mit diesen vermischt wurden. Auch durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe und unsachgemäße Behandlung der Ware wird die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei gebrannter Ware stellen geringfügige Abweichungen in der Oberfläche und in den Abmessungen keinen Mangel dar. Bei Natursteinen sind Abweichungen in der Farbe,

Trübungen, Äderungen, Tupfer, Striemen sowie Naturfehler wie Stiche, Risse, offene Stellen, Poren, Einsprenkungen, Quarzadern und Versteinerungen nicht auszuschließen und gelten nicht als Mangel. Bei Kacheln und keramischen Verkleidungen können Farbabweichungen und Maßtoleranzen auftreten. Sie sind ebenso wie Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste ein Merkmal dieser Teile. Von den Klauseln ausdrücklich ausgenommen ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Sonstiges

Der Käufer kann Rechte aus dem Liefervertrag an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragen. Für den Fall einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Rücknahme verkaufter Waren werden diese Waren nur zum Verkaufspreis abzüglich 15 % Kostenersatz zurückgenommen. Weitere Voraussetzung für die Rücknahme der Ware ist, dass sie in einem einwandfreien Zustand auf dem Lager des Verkäufers angeliefert wird und dieser vorher schriftlich zugestimmt hat. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. In einem solchen Fall werden die Parteien eine ergänzende wirksame Individualabrede herbeiführen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken die personenbezogenen Daten des Käufers mit Hilfe der EDV entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien ist Polch. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Kaufleute im Sinne des HGB. In anderen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte allein deutschem Recht.

ISOMIT Schornsteinelemente GmbH & Co. KG

07/01